

# Statuten

für

das Stipendium des Generallieutenants

**Hermann von Gansauge.**

---

Die Wittve des verstorbenen Generalleutenants Hermann von Gansauge, geb. Fraenkel, hat am 15. April 1873 der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zur Begründung eines Stipendiums, das den Namen ihres verstorbenen Gatten führen und dessen Andenken erhalten soll, Fünftausend Thaler baar übersandt. Nachdem von Seiten der Universität diese Schenkung angenommen und die erforderliche landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. November 1873 ertheilt worden ist, sind für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums, unter Zustimmung der Stifterin, die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§. 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den bestehenden statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

§. 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht bei der philosophischen Facultät der Universität nach Massgabe der folgenden Festsetzungen.

§. 3.

Zur Bewerbung zuzulassen ist, wer sowohl zur Zeit der Bewerbung als zu der Zeit, in welcher er in den Genuss des Stipendiums tritt, an der Berliner Universität als Hauptfach oder eines seiner Hauptfächer Geschichte oder Archäologie studirt, wofern er evangelischer Confession ist; und zu der Zeit, wo er in den Genuss des Stipendiums tritt, mindestens zwei Semester studirt hat.

Wenn mehrere an sich durch Fähigkeit und Fleiss zum Empfang des Stipendiums qualifizierte Bewerber vorhanden sind, so giebt zunächst die Verwandtschaft mit dem verstorbenen Gemahl der Stifterin oder dieser selbst, demnächst die specielle Beschäftigung mit der Numismatik, endlich die grössere Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht.

§. 4.

Die Ertheilung des Stipendiums erfolgt immer auf ein Jahr und zwar vom 1. April 1874 ab. Das Stipendium kann jedoch demselben Studirenden so oft wieder verliehen werden als die Facultät dies zweckmässig erachtet.

#### §. 5.

Der Quästor der Universität bezeichnet vor dem 15. November eines jeden Jahres der philosophischen Facultät den für das nächste Stipendienjahr zur Verfügung stehenden Zinsbetrag. Derselbe kommt ungetheilt, jedoch in abgerundeter Summe zur Vergebung. Der Decan der Facultät fordert vor dem 1. December durch Anschlag am schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf und macht gleichzeitig von dieser Aufforderung dem Director des hiesigen Königlichen Münzcabinets Anzeige. Die Meldung hat vor dem folgenden 1. Januar stattzufinden und sind derselben die nach §. 3 in Betracht kommenden Nachweisungen beizufügen. Die wissenschaftliche Qualification kann nach Ermessen des Bewerbers entweder durch Zeugnisse von Lehrern oder sonstigen Sachverständigen oder auch durch vorgelegte schriftliche Arbeiten documentirt werden. Die Vergebung des Stipendiums erfolgt durch Beschluss der Facultät auf Vorschlag einer Commission von fünf Personen, welche aus einem oder zwei dem Fach der Archäologie und zwei oder drei dem Fach der Geschichte angehörenden, von der Facultät zu wählenden Facultätsmitgliedern und dem Decan gebildet wird.

Bei diesem vor Ablauf des Winter-Semesters zu fassenden Beschluss ist schriftlich abzustimmen, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos. Der Decan berichtet dann über das Ergebniss der Abstimmung an den Senat und trägt auf Bestätigung des Beschlusses an. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitäts-Gesetzen gemäss ist; findet er, dass sie denselben nicht entspricht, so hat er unter Angabe der Bedenken die philosophische Facultät zu wiederholter Prüfung und event. Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Beharrt die Facultät bei ihrem Beschluss und der Senat verweigert die Bestätigung, so bleibt das Stipendium für das laufende Jahr unvergeben. Im Fall der Bestätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums.

#### §. 6.

Wenn der Stipendiat nach Ablauf des ersten Stipendien-Semesters die Universität wechselt, oder die Universitätsstudien beendet, so bleibt er nichts desto weniger bis zum Schluss des Jahres im Genuss des Stipendiums.

§. 7.

Gelangt das Stipendium nicht zur Vergebung oder nicht zur Auszahlung, so wird die ausfallende Summe ein Jahr lang asservirt und im Folgejahr den Bestimmungen dieses Statuts gemäss als zweites Stipendium vergeben. Gelangt der Betrag auch diesmal nicht zur Auszahlung, so wird er zum Capital geschlagen.

§. 8.

So lange die Stifterin lebt, ruht das Collationsrecht der Facultät, so dass zwar die Aufforderung zur Bewerbung und die übrigen Festsetzungen dieses Statuts sofort nach Massgabe desselben erfolgen, die eingegangenen Meldungen aber nebst den Beilagen der Stifterin vorgelegt werden und die Auswahl des Stipendiaten ihr überlassen bleibt.

§. 9.

Ueber die, für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der in §. 5 festgesetzten Termine und Modalitäten beschliesst die philosophie Facultät.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität  
(L. S.) gez. Weierstrafs.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 21. März 1874.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung

gez. Sydow.

—○§○—